



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 3. Februar 2022
(OR. en)

5536/22

Interinstitutionelles Dossier:
2021/0440 (NLE)

ACP 8
COAFR 24
CFSP/PESC 58
RELEX 62

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: BESCHLUSS DES RATES zur Aufhebung – im Namen der im Rat
vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten – des
Beschlusses (EU) 2016/394

BESCHLUSS (EU) 2022/... DES RATES

vom ...

zur Aufhebung

**– im Namen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten –
des Beschlusses (EU) 2016/394**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf das Partnerschaftsabkommen zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000¹, in der zuletzt geänderten Fassung, insbesondere auf Artikel 96 Absatz 2 Buchstabe a Unterabsatz 4,

gestützt auf das Interne Abkommen zwischen den im Rat vereinigten Vertretern der Regierungen der Mitgliedstaaten über die zur Durchführung des AKP-EG-Partnerschaftsabkommens zu treffenden Maßnahmen und die dabei anzuwendenden Verfahren², insbesondere auf Artikel 3 und den Anhang,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

¹ ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 3.

² ABl. L 317 vom 15.12.2000, S. 376.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Konsultationen mit der Republik Burundi gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits, unterzeichnet in Cotonou am 23. Juni 2000, in der zuletzt geänderten Fassung, wurden mit dem Beschluss (EU) 2016/394 des Rates¹ abgeschlossen. Geeignete Maßnahmen, die im Anhang des genannten Beschlusses aufgeführt sind, wurden auf Vorschlag der Kommission im Einvernehmen mit dem Hohen Vertreter der Union für Außen- und Sicherheitspolitik (im Folgenden "Hoher Vertreter") getroffen.

¹ Beschluss (EU) 2016/394 des Rates vom 14. März 2016 über den Abschluss des Konsultationsverfahrens mit der Republik Burundi gemäß Artikel 96 des Partnerschaftsabkommens zwischen den Mitgliedern der Gruppe der Staaten in Afrika, im Karibischen Raum und im Pazifischen Ozean einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits (ABl. L 73 vom 18.3.2016, S. 90).

- (2) Insgesamt hat der friedliche politische Prozess, der durch die Wahlen vom Mai 2020 ermöglicht wurde, neue Hoffnung für die Bevölkerung von Burundi geweckt und neue Chancen für Burundi und seine Beziehungen zu seinen Partnern eröffnet.
- (3) Seither erkennt die Union die positiven Entwicklungen, die die burundische Regierung bei Menschenrechten, guter Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit verzeichnet, sowie die in ihrem Fahrplan („*feuille de route*“) eingegangenen Verpflichtungen zu weiteren Verbesserungen in diesen Bereichen an.
- (4) Es wurde eine Regierung gebildet, die sich für die Durchführung der für die Entwicklung und Stabilität des Landes erforderlichen Reformen einsetzt, und es wurden Fortschritte bei der Umsetzung der im Beschluss (EU) 2016/394 festgelegten Verpflichtungen erzielt.
- (5) Entsprechend der Einschätzung der Kommission, im Einvernehmen mit dem Hohen Vertreter, sind die im Beschluss (EU) 2016/394 genannten Gründe für dessen Erlass nicht mehr gegeben. Der Beschluss sollte daher im Namen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, aufgehoben werden.
- (6) Es bestehen nach wie vor Herausforderungen in den Bereichen Menschenrechte, gute Regierungsführung und Rechtsstaatlichkeit, und die burundischen Behörden müssen weitere Fortschritte im Rahmen des laufenden politischen Dialogs zwischen der EU und Burundi, unter anderem durch die Umsetzung des Fahrplans, erzielen.

- (7) Burundi ist immer noch fragil, und die Staatsorgane benötigen die Unterstützung internationaler Partner bei der Umsetzung des Reformprogramms und der Entwicklungsagenda des Landes.
- (8) Die Union und die Mitgliedstaaten sollten gemeinsam mit anderen internationalen Partnern die laufenden Bemühungen der Behörden von Burundi unterstützen, die demokratischen Institutionen zu stabilisieren und zu festigen, die Menschenrechte, eine gute Regierungsführung und die Rechtsstaatlichkeit zu fördern und die in dem Fahrplan eingegangenen Verpflichtungen zu weiteren Verbesserungen in diesen Bereichen umzusetzen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Der Beschluss (EU) 2016/394 wird im Namen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten für Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fallen, aufgehoben.

Artikel 2

Die Kommission setzt Burundi im Namen der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über die Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/394 in Kenntnis.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Geschehen zu ...

Im Namen des Rates

Der Präsident
